

Statuten Verein „Fonds Marius Arsene Rumänien“

Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Fonds Marius Arsene Rumänien“ besteht ein nicht gewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2³

Der Zweck des Vereins:

- Generierung von Spenden für die Unterstützung und Hilfeleistungen jeglicher Art an Menschen, Familien und Organisationen in Rumänien
- Finanzierung von eigenen Projekten und Projekten in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen zur Unterstützung und Hilfeleistungen jeglicher Art an Menschen, Familien, Organisationen in Rumänien
- Förderung und Unterstützung von Kindern und Erwachsenen bezüglich Ausbildung und Arbeit in Rumänien

Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich in Windisch. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Organisation

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle
- die Revisionsstelle

Art. 5

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Spenden, Zuwendungen oder Vermächtnissen und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.

Sämtliche finanziellen Mittel des Vereins werden für die Unterstützung und Finanzierung des Vereinszwecks verwendet und eingesetzt.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsmögen haftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

Art. 6 ³

Die Mitgliedschaft steht Personen, und Organisationen und Unternehmungen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

Die Mitglieder und interessierte Dritte werden regelmässig mit einem Rundbrief über die aktuellen Projekte und die Situation informiert.

Art. 7

Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern.

Art. 8

Beitrittserklärungen sind der Geschäftsstelle einzureichen, welche für die Aufnahme neuer Mitglieder abschliessend und ohne Aufnahmeformalitäten zuständig ist.

Art. 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss jedoch bezahlt werden.

Mitgliederversammlung

Art. 10

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Art. 11 ³

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Kenntnisnahme des jährlichen Berichts an der Mitgliederversammlung
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entscheid über die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsstelle
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages

Art. 12

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Art. 13

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium des Vorstandes oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 14

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 15

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Art. 16

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

Art. 17

Die Tagesordnung der jährlichen, ordentlichen Mitgliederversammlung umfasst:

- Bericht des Vorstandes über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr
- Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins
- die Berichte der Geschäftsstelle und der Revisionsstelle
- die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle

Art. 18

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung (ordentlich oder ausserordentlich) aufnehmen.

Art. 19

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

Vorstand

Art. 20

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 21 ²

¹Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, die jeweils für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

²Der Vertreter des rumänischen Vereins nimmt, soweit möglich, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

³Der Vorstand konstituiert sich selbst.

⁴Der Vorstand trifft sich so oft, wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Art. 22

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der notwendigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen
- Bestimmung der Geschäftsstelle

Geschäftsstelle

Art. 23 ³

Die Aufgaben der Geschäftsstelle sind:

- Vollzug und Ergreifung von Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke
- Zusammenarbeit mit der Kontaktperson des rumänischen Vereins
- Regelmässige Besuche und Aufnahme der aktuellen Bedürfnisse in Rumänien
- Buchführung des Vereins
- Vertretung des Vereins gegen aussen

Art. 24

Die Geschäftsstelle arbeitet ehrenamtlich.

Revisionsstelle

Art. 25

Die Revisionsstelle prüft die Buchführung des Vereins und legt der Mitgliederversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren bzw. Revisorinnen.

Auflösung des Vereins

Art. 26 ¹

Die Auflösung des Vereins wird durch die Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen auf eine juristische Person in der Schweiz, welche wegen gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken von der Steuerpflicht ist, übertragen.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 10. Juli 2014 in Windisch angenommen.

¹ Änderung vom 30. September 2016

² Änderung vom 02. Mai 2018

³ Teilrevision Statuten vom 29. April 2025